

SCHLICHTUNGSSTELLE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN
BADEN

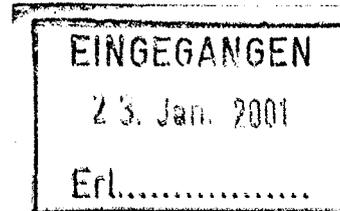
AZ: 1 Sch 1/2000

Verkündet am

17. Oktober 2000



(Heil)



Schlichtungssache

zwischen

der Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten in den Kirchenbezirken und -gemeinden
Büro: Blumbergstraße 22a,
79331 Heimbach

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Evangelischen
Oberkirchenrat Karlsruhe
Blumenstraße 1 – 7, 76133 Karlsruhe

wegen

Verletzung des Mitbestimmungsrechts der MAV bei der Einführung von Einzelverbindungen nachweisen bei der Telefonanlage im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Schwimmbadstr. 23, 79100 Freiburg und der dazugehörigen Außenstelle Titisee-Neustadt, Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt verletzt

Die Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden hat auf mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 2000 unter Mitwirkung von

Präsident des
Landesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Klaus Schmidt
Heidelberg

- als Vorsitzender –
der 1. Kammer der Schlichtungsstelle
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Pfarrer Christoph Piderit, Offenburg

Juristin Doris Wörner, Karlsruhe

- als Beisitzende –

folgenden

Beschluss

verkündet:

Die Anträge der Antragstellerin werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin (Mitarbeitervertretung der landeskirchlichen Angestellten in den Kirchenbezirken und -gemeinden) und die Antragsgegnerin (Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat) streiten über die Verletzung des Mitbestimmungsrechts der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Einführung von Einzelverbindungs nachweisen bei der Telefonanlage im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Die Antragstellerin als Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeschlossen haben, allerdings ihre Dienstleistung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erbringen, ist der Meinung, dass ihr bezüglich der durchgeführten Einführung der Einzelverbindungs nachweise in der dortigen Dienststelle gegenüber der Antragsgegnerin ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Da die Antragsgegnerin sie - die Antragstellerin - vor der Einführung der Einzelverbindungs nachweise nicht beteiligt habe, sei dadurch das Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin verletzt worden.

Die Antragstellerin beantragt

1. festzustellen,
dass das Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin nach § 40 Buchst. j MVG von der Dienststellenleitung bei der Einführung von Einzelverbindungs nachweisen bei der Telefonanlage im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Schwimmbadstraße 23, 79100 Freiburg, und der dazugehörenden Außenstelle Titisee-Neustadt, Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt, verletzt worden ist,
2. die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe, anzuweisen,
als Dienstgeberin der bei der Evangelischen Landeskirche Angestellten und im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Schwimmbad-

...

straße 23, 79100 Freiburg, und der dazugehörenden Außenstelle Titisee-Neustadt, Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt, Beschäftigten die Möglichkeit des Einzelverbindungs nachweises bei der Telefonanlage für diesen Personenkreis zu unterbinden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Meinung, dass der Antragstellerin ihr gegenüber bezüglich der Einführung von Einzelverbindungs nachweisen bei der Telefonanlage im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, kein Mitbestimmungsrecht zustehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Die Anträge der Antragstellerin sind zulässig, § 60 Abs. 5 MVG.
2. In der Sache selbst sind die Anträge jedoch gegenüber der Antragsgegnerin nicht begründet. Der Antragstellerin steht zwar ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 40 Buchst. j grundsätzlich zu, allerdings nicht gegenüber der Antragsgegnerin. Dies ergibt sich aus Folgendem:
 - a) Es ist unstreitig zwischen den Beteiligten, dass bei dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Mitarbeiter beschäftigt sind, die ihren Anstellungsvertrag mit der Landeskirche abgeschlossen haben und von der Antragstellerin als MAV vertreten werden. Die Rechtsgrundlage für die Existenz der Antragstellerin als Vertreterin der in den Bezirken beschäftigten landeskirchlichen Angestellten ergibt sich aus

...

§ 5 Abs. 3 UAbs. 2 MVG. Dort ist geregelt, dass "Landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind, ... für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung" bilden. Damit ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine gesetzliche Sonderregelung geschaffen worden, wonach die bei der Landeskirche unmittelbar angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeitsleistung bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk erbringen, nicht von der örtlichen MAV, sondern von einer eigenständigen, für den gesamten Bereich der Landeskirche zuständigen Mitarbeitervertretung vertreten werden. Aufgrund dieser Spezialregelung entfällt für den fraglichen Mitarbeiterkreis die Regelung des § 9 Abs. 2, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einer anderen Dienststelle "abgeordnet" sind, bei dieser Dienststelle nach Ablauf von 3 Monaten wahlberechtigt sind.

Es war deshalb von der Schlichtungsstelle auch nicht zu überprüfen, ob bei der Gestaltung der Arbeitsverträge (Abschluss mit der Landeskirche und Erbringung der Arbeitsleistung bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk) der Tatbestand der "Abordnung" vorliegt. Hierauf kommt es nicht an, weil für die genannten Angestellten eine Spezialregelung in § 5 Abs. 3 UAbs. 2 geschaffen worden ist.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 UAbs. 2 MVG enthält über die Frage der zuständigen Mitarbeitervertretung und dem damit korrespondierenden Wahlrecht hinaus keinerlei Aussage zu der Frage der dieser MAV zustehenden materiellen Mitbestimmungsrechte. In der Vorschrift des § 5 Abs. 3 UAbs. 2 MVG wird vielmehr lediglich eine gesetzliche Ausnahme von dem Prinzip geschaffen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der jeweils bei der örtlichen Dienststelle gewählten MAV zu vertreten sind. Den genannten landeskirchlichen Angestellten wird eine eigenständige MAV gesetzlich zugestanden, die örtlich für den gesamten "Bereich" der Landeskirche zu bilden ist. Mit dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung wird jedoch nicht eingegriffen in die der jeweiligen MAV nach dem MVG zugestandenen materiellen Mitbestimmungsrechte. Die Antrag-

...

stellerin besitzt die gleichen materiellen Mitbestimmungsrechte wie die jeweiligen örtlichen Mitarbeitervertretungen. Es gelten - mangels einer im MVG selbst festgelegten Einschränkung - somit beispielsweise alle Vorschriften des 8. Abschnitts (Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung), insbesondere die in den §§ 38 ff. aufgezählten Mitbestimmungs- und Mitberatungsrechte, einschließlich der Verfahrensvorschriften in den §§ 37 und 38 MVG.

Diese Rechtsfolge ergibt sich nicht nur aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut und Sinn und Zweck des § 5 Abs. 3 UAbs. 2 MVG, der lediglich eine Ausnahme von dem Grundsatz der bei der jeweiligen Dienststelle zu wählenden MAV machen möchte. Vielmehr kann diese Rechtsfolge schon unter dem allgemeinen Grundprinzip nicht anders erkannt werden, wonach der "Dritte Weg" der Kirchen nur dann verfassungsrechtlich anerkannt werden kann, wenn die staatlichen Mindestbedingungen in Bezug auf Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auch von der Kirche eingehalten werden.

Somit ist im Ergebnis festzustellen, dass die Antragstellerin für die im Mitbestimmungstatbestand des § 40 Buchst. j MVG geregelten Fälle ein echtes und uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat.

- b) Allerdings steht dieses Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin nicht gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden zu. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Evangelische Kirche in Baden nicht Inhaberin des Rechts ist, darüber zu befinden, ob bzw. welche Telefonanlage im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eingeführt werden soll. Die entsprechende Maßnahme kann ausschließlich von der in Frage stehenden örtlichen Dienststelle durchgeführt werden. Die Evangelische Kirche in Baden ist hierfür - was unstreitig unter den Beteiligten ist - nicht zuständig. Das der Antragstellerin grundsätzlich zustehende Mitbestimmungsrecht in der konkreten Frage der Einzelverbindungsnaehweise bei Telefonanlagen der örtlichen Dienststelle läuft also gegenüber

der Antragsgegnerin ins Leere. Aus diesem Grund war auch der gegen die Evangelische Kirche in Baden gerichtete Antrag zurückzuweisen.

Allerdings besteht das Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin bei der fraglichen Maßnahme gegenüber der örtlichen Dienststelle, die - wie festgestellt - für die Installation von Telefonanlagen zuständig ist. Die Antragstellerin muss demnach das ihr zustehende Mitbestimmungsrecht gegenüber dieser Dienststelle geltend machen.

Dieses Ergebnis entspricht auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung der staatlichen Verwaltungsgerichte:

In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die konkreten Mitbestimmungsrechte der jeweiligen Personalvertretung ausschließlich derjenigen Dienststelle gegenüber geltend gemacht werden können, die ihr partnerschaftlich verbunden ist. Darunter ist zu verstehen, dass eine gewählte MAV nur dort ein Mitbestimmungsrecht gegenüber der konkreten Dienststelle hat, wo auch die Dienststelle selbst aufgrund ihrer Zuständigkeitskompetenz Entscheidungen treffen kann (vgl. BVerwG, 10.03.1982, PersV 1983, 65 ff., 66, 68; BVerwG, 02.09.1983, PersV 1985, 164 ff., 165).

Dies entspricht auch der Rechtsprechung der Schlichtungsstelle, die in Übereinstimmung mit den genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt hat, dass in bestimmten Fallkonstellationen der MAV einer Evangelischen Diakoniestation wegen des fehlenden partnerschaftlichen Verhältnisses kein Mitbestimmungsrecht zusteht, so z.B. bei Kündigungen gegenüber Mitarbeitern, die zwar bei der Diakoniestation beschäftigt sind, die jedoch ihren Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben und die lediglich im Wege der Abordnung bei der Diakoniestation arbeiten (Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden, Beschluss vom 14.04.1999, Aktz. 1 Sch 19/99, unveröffentlicht). Da in den letztgenannten Fallkonstellationen, die dem Verfahren der Schlichtungs-

...

stelle 1 Sch 19/99 zugrunde gelegen haben, wegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 MVG auch die bei der Kirchengemeinde gebildete MAV kein Mitbestimmungsrecht hat und insoweit eine echte Gesetzeslücke besteht, liegt die vorliegende Fallkonstellation, bei der es um eine MAV im Sinne des § 5 Abs. 3 UAbs. 2 geht, insoweit anders, als der kirchliche Gesetzgeber hier ausdrücklich eine Zuständigkeit dieser MAV im MVG festgelegt hat und somit gerade keine Gesetzeslücke bei der Zuständigkeit der MAV vorliegt.

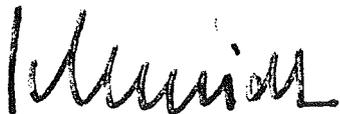
Allerdings ist bei jedem einzelnen konkreten Mitbestimmungstatbestand zu prüfen, wer der jeweilige "Partner" der MAV im Sinne von § 5 Abs. 3 UAbs. 2 MVG unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist. Mitbestimmungsgegner ist für die MAV der landeskirchlichen Angestellten immer die Dienststelle, die für das jeweils in Frage stehende Mitbestimmungsthema zuständig ist. Im vorliegenden Fall (behauptetes Mitbestimmungsrecht bei der Einführung von Einzelverbindungsanlagen bei Telefonanlagen, § 40 Buchst. j MVG) ist die Zuständigkeit eindeutig bei der örtlichen Dienststelle und nicht bei der Evangelischen Landeskirche gegeben. Dagegen läge die Entscheidungskompetenz und damit die mitbestimmungsrechtliche "Partnerschaft" im Falle von Einstellungen und Eingruppierungen, etc. (§ 42 MVG) bei der Evangelischen Landeskirche selbst. Das heißt also, dass die MAV bei jedem einzelnen konkreten Mitbestimmungstatbestand überprüfen muss, ob im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Maßnahme die örtliche Dienststelle oder die Landeskirche selbst zuständig ist. Je nachdem hat sie sich bei eventuell streitigen Mitbestimmungsfragen an die entsprechende Dienststelle zu wenden.

Umgekehrt hat auch die örtliche Dienststelle oder die Evangelische Landeskirche als Dienststelle bei jeder von ihr beabsichtigten Einzelmaßnahme zu überprüfen, ob die MAV der landeskirchlichen Angestellten und die von dieser MAV vertretenen einzelnen Mitarbeiter in der Dienststelle von der Maßnahme betroffen sind. Ist dies der Fall, hat sie das Mitbestimmungsverfahren auch gegenüber der MAV der landeskirchlichen Angestellten einzuleiten.

Es wird nicht verkannt, dass diese Rechtslage mitunter bei örtlichen Dienststellen insoweit zu Problemen führen kann, als die Dienststelle eventuell 2 Mitarbeitervertretungen (die örtliche MAV und die MAV der landeskirchlichen Angestellten) bei Mitbestimmungsfragen zu beteiligen hat. Dies ist jedoch eine Konsequenz der Sonderregelung in dem "Badischen" MVG gemäß § 5 Abs. 3 UAbs. 2. Wenn durch den kirchlichen Gesetzgeber ausdrücklich eine überörtliche MAV eingeführt wird, dann muss diese MAV jeweils dann auch eingeschaltet werden, wenn es um die Mitbestimmungstatbestände des MVG geht. Beteiligen kann logischerweise jedoch nur diejenige Dienststelle die MAV der landeskirchlichen Angestellten, die auch für die konkrete Maßnahme zuständig ist.

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen.

Gegen diesen Beschluss ist für die letztlich (allerdings ausschließlich wegen der nicht zuständigen Antragsgegnerin) unterlegene Antragstellerin das Rechtsmittel der Beschwerde zum Verwaltungsgericht der EKD gegeben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Buchst. a wonach das Rechtsmittel der Beschwerde dann gegeben ist, wenn darüber zu befinden war, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt. Da die Schlichtungsstelle zwar das grundsätzliche Mitbestimmungsrecht der Antragstellerin bejaht hat, dies allerdings gegenüber der konkret herangezogenen Antragsgegnerin (Evangelische Landeskirche in Baden) verneint hat, wurde die Mitbestimmung in diesem Einzelfall nicht zugestanden, weshalb das Rechtsmittel der Beschwerde grundsätzlich für die Antragstellerin gegeben ist.



Karlsruhe, den 16. Jan. 2001

Ausgefertigt:

Im Auftrag



(Heil)

